

Telefon: 0 233-39967
Telefax: 0 233-989 39967

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung
KVR-I/321

Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Fußgänger an der Kreuzung Rümman- / Isoldenstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02845 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00738

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lagepläne

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 23.07.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass an der Rümman-/Isoldenstraße für Fußgänger bessere Querungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Konkret vorgeschlagen wird, dort eine Bedarfsampel aufzustellen.

Das Kreisverwaltungsreferat kann dazu Folgendes mitteilen:

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - somit auch Lichtsignalanlagen - nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließen-

den Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Ampel / Lichtsignalanlage:

Die Rümmanstraße befindet sich innerhalb einer Tempo-30 Zone, in der grundsätzlich keine Lichtsignalanlagen errichtet werden. Auch die Überprüfung vor Ort hat keine besondere Gefahrenlage erkennen lassen, die die Errichtung einer Bedarfsampel als zwingend notwendig im Sinne von § 45 Abs 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erscheinen ließe. Die im Antrag geschilderte verkehrliche Situation ist die, die innerhalb einer Tempo-30-Zone erwartet werden kann, in der der Fahrverkehr grundsätzlich mit (vielen) Fußgängern jeden Alters zu rechnen hat – und auf diese besonders Rücksicht nehmen muss.

Aus diesem Grund kann der Forderung nach einer Bedarfsampel nicht entsprochen werden.

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)

In Tempo 30-Zonen ist die Anlage von Zebrastreifen generell als entbehrlich anzusehen.

Grundsätzlich ist die Einrichtung von Querungshilfen nur dann notwendig, wenn eine bestimmte Stelle regelmäßig gebündelt gequert wird und der Fahrzeugverkehr sehr stark ist. Dies ist an der beantragten Stelle nicht gegeben.

Daher kann hier auch kein Zebrastreifen angelegt werden.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02845 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
2. An der fraglichen Stelle, die in einer Tempo-30-Zone liegt, sind Querungshilfen wie eine Bedarfsampel oder ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) nicht erforderlich.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02845 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Tiedemann

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das KVR – I/33

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA – I/3222 (> weiter an I/321)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532